
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1984

vom 31. Dezember 1984

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1984 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1984

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts
Der Präsident: Beati
Der Gerichtsschreiber: Maeschi

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Am 20. Oktober 1984 hat die Bundesversammlung mit lic. iur. Ursula Widmer-Schmid, Oberrichterin, Luzern, erstmals eine Frau zum Mitglied des Gerichts gewählt. Sie ersetzt den nach 15jähriger Amtszeit zurücktretenden Artur Winzeler, welcher als Ersatzrichter weiterhin für das Gericht tätig sein wird.

B. TAETIGKEIT DES GERICHTS

I. Allgemeiner Ueberblick

1. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts - E. Amstad und H.U. Willi - wirkten an den Geschäften der öffentlich-rechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 27. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1983 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 1350 auf 1251 (-99) vermindert. Der Rückgang betrifft die deutschsprachigen (-78) und die italienischsprachigen Fälle (-30), wogegen die Zahl der französischsprachigen Fälle (+9) leicht angestiegen ist. Der Rückgang ist - wie schon im Vorjahr - in erster Linie durch eine weitere Verminderung der Beschwerden im Bereich der Invalidenversicherung (-118) bedingt; zugenommen haben die Beschwerdefälle in der Arbeitslosenversicherung (+27), während in den übrigen Gebieten keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen sind. Im Jahre 1984 wurden 1350 Fälle (271 weniger als im Vorjahr) erledigt. Am 31. Dezember waren noch 867 Beschwerden anhängig (gegenüber 966 am 31. Dezember 1983). Die Zahl der auf das neue Jahr zu übertragenden Geschäfte konnte damit um 99 gesenkt werden. Im übrigen verweisen wir auf die am Ende des Berichts aufgeführte Statistik.

Die am 1. Januar 1984 in Kraft getretenen Bundesgesetze über die Unfallversicherung und über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung haben bisher noch nicht zu einer wesentlichen Zunahme der Beschwerdefälle in diesen Materien geführt. Eine Mehrbelastung ergab sich insofern, als namentlich im Bereich der Arbeitslosenversicherung neue Rechtsfragen zu entscheiden waren und sich der Schwierigkeitsgrad der zu beurteilenden Fälle allgemein erhöht hat. Dies und die zurückhaltendere Anwendung des summarischen Verfahrens nach Art. 109 OG haben dazu geführt, dass die Zahl der Erledigungen zurückgegangen ist. Für die Zukunft ist namentlich im Hinblick auf das am 1. Januar 1985 in Kraft tretende Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge mit einer heute nicht abschätzbaren zusätzlichen Belastung zu rechnen. Die im letztjährigen Bericht getroffenen Feststellungen über die Notwendigkeit längerfristiger Entlastungsmassnahmen behalten daher ihre Gültigkeit.

3. Einführung der elektronischen Datenverarbeitung (Rechtswissenschaft)

Ende 1982 hat das Gericht eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Auftrag zu prüfen, wie die gerichtsinterne Dokumentation verbessert und die juristische Sucharbeit erleichtert werden können. Die getroffenen Abklärungen haben ergeben, dass auf längere Sicht nur ein automatisiertes System zu befriedigen vermag. Zur Zeit wird ein entsprechendes Konzept auf der Grundlage eines Anschlusses an das EDV-System des Bundesgerichts erarbeitet. Das Projekt lässt schon heute eine wesentliche Verbesserung der Rechtsinformation erwarten, die letztlich im Interesse der Rechtsprechung liegt. Zeitpunkt und Umfang seiner Realisierung richten sich im wesentlichen danach, ob dem Gericht rechtzeitig die erforderlichen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

II. Ueberblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht.)

1. Materielles Recht

a) Alters- und Hinterlassenenversicherung

Ein Verfahren gab Gelegenheit, über die Versicherteneigenschaft einer französischen Staatsangehörigen zu entscheiden, die in der Schweiz für eine internationale Organisation tätig war und im Genusse diplomatischer Vorrechte und steuerlicher Vergünstigungen stand (BGE 110 V 145). Ein weiteres Urteil hält fest, dass es sich bei den staatsvertraglichen Bestimmungen über das Erwerbortsprinzip um unmittelbar anwendbare Normen handelt, welche den Vorschriften des AHVG über die Versicherungs- und Beitragspflicht vorgehen (BGE 110 V 72). Bei der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer darf der Beitritt nicht vom Eintrag in die Konsularmatrikel (Matrikelregister) abhängig gemacht werden (BGE 110 V 65).

Das Einkommen aus der Vermietung einer möblierten Wohnung mehrmals im Jahr an Touristen stellt beitragspflichtiges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar (BGE 110 V 83). In BGE 110 V 1 hat das Gericht seine Rechtsprechung bestätigt, wonach die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Frau, die den gemeinsamen Haushalt führt und dafür von ihrem Partner Naturalleistungen (in Form von Kost und Logis) und allenfalls zusätzlich ein Taschengeld erhält, für diese Leistungen beitragsrechtlich als Unselbständigerwerbende zu behandeln ist. In einem weiteren Entscheid hat das Gericht einen technischen Firmenberater als Selbständigerwerbenden qualifiziert (BGE 110 V 72).

Die paritätischen Sozialversicherungsbeiträge sind - ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lohnzahlung - auf allen Entgelten zu erheben, die für eine Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden, während welcher der Arbeitnehmer der Beitragspflicht unterworfen war (Urteil Oerlikon-Bührle vom 26. September). Für beitragspflichtige Altersrentner gilt bei Lohnabrechnung in unterschiedlichen Zeitabständen für eine praktisch regelmässige Erwerbstätigkeit der jährliche Freibetrag (Urteil Seiler vom 17. Juli). Haushaltszulagen an ledige, verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer sind von der Beitragspflicht nur ausgenommen, wenn der Bezüger mit Kindern zusammenlebt (Urteil Ciba-Geigy vom 22. August).

Bei der Festsetzung der persönlichen Beiträge Selbständigerwerbender kann eine Ueberprüfung der Steuerfaktoren ausnahmsweise zulässig sein, wenn mangels eines relevanten Streitwertes kein Anlass für ein Steuerjustizverfahren bestanden hat (Urteil K. vom 19. November). Die Festsetzung der Beiträge im ausserordentlichen Verfahren gemäss Art. 25 Abs. 1 AHVV setzt nicht voraus, dass die Aenderung der Einkommensgrundlage und

die wesentliche Aenderung der Einkommenshöhe im gleichen Beitragsjahr (Kalenderjahr) stattfinden; es genügt, dass zwischen den beiden Veränderungen ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 110 V 7). Die Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sind grundsätzlich nach dem Verfahren gemäss Art. 22 ff. AHVV festzusetzen (BGE 110 V 71). In BGE 110 V 89 hat das Gericht die Verordnungsbestimmungen über den Beitragsbezug mit Beitragsmarken (Art. 145 und 146 AHVV) und die Verwaltungsweisungen über den Beitragsbezug bei nichterwerbstätigen Studenten als gesetzmässig bezeichnet; ferner hat es die in solchen Fällen geltenden Voraussetzungen für die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto umschrieben. Für die Rückerstattung von Beiträgen, die von nicht beitragspflichtigen Personen entrichtet wurden, beträgt die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre; das Vertrauensschutzprinzip kann dazu führen, dass von einer Rückerstattung abzusehen ist (BGE 110 V 145). Vergütungszinsen sind gemäss Art. 41ter AHVV auf allen Rückerstattungen geschuldet, die ab 1. Januar 1979 fällig werden; Abs. 3 der Verordnungsbestimmung ist gesetzes- und verfassungswidrig, soweit er Vergütungszinsen auf Rückerstattungen der im ausserordentlichen Verfahren festgesetzten Beiträge Selbständigerwerbender ausschliesst (Urteil Jecklin vom 25. September).

Für die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen beginnt die einjährige Verjährungsfrist gemäss Art. 47 Abs. 2 AHVG von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem sich die Verwaltung bei zumutbarer Aufmerksamkeit vom Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (Urteil Pedrolì vom 19. November).

Ein Verfahren gab Gelegenheit, die Grundsätze darzulegen, die für den Anspruch auf Witwenrente bei Verschollenheit des Ehemannes Geltung haben; im Falle der richterlichen Aufhebung der Verschollenerklärung besteht keine Rückerstattungspflicht für die bezogenen Renten (Urteil Kündig vom 6. August). Beim Anspruch auf Witwenrente der geschiedenen Frau sind mit Bezug auf die vorausgesetzte Unterhaltspflicht des geschiedenen Mannes einmalige Abfindungen den in Rentenform zu entrichtenden Unterhaltsleistungen gleichzustellen, wenn damit Unterhaltsansprüche gemäss Art. 151 oder 152 ZGB abgegolten werden. In Aenderung der bisherigen Praxis wurden die diesbezüglichen Beweisregeln neu umschrieben (Urteil S. vom 29. Oktober).

b) Invalidenversicherung

Ein Urteil befasst sich mit der Frage, wann beachtliche Gründe für die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen im Ausland vorliegen (BGE 110 V 99). Ein weiterer Entscheid umschreibt aufgrund neuer medizinischer Gutachten den Anspruch auf psychomotorische Therapie als medizinische Massnahme zur Behandlung von Geburtsgebrechen (BGE 110 V 158). Beanstandet der Versicherte nach Durchführung einer rechtskräftig zugesprochenen medizinischen Massnahme den ihm vergüteten Barbetrag, so hat er dies der Ausgleichskasse innert einer angemessenen Ueberprüfungs- und Ueberlegungsfrist kundzutun; die Kasse hat alsdann eine neue beschwerdefähige Verfügung zu erlassen (BGE 110 V 164). In Zusammenhang mit der Abgrenzung der erstmaligen beruflichen Ausbildung von der Umschulung hat das Gericht den Begriff der ökonomisch relevanten Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Umschulung präzisiert (Urteil Bürgin vom 27. November).

Auf dem Gebiet der Renten äussert sich ein Entscheid zu dem für die Invaliditätsbemessung massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt bei ausländischen Versicherten (Urteil Bey vom 26. November). Mit Bezug auf den Rentenanspruch ist die Untersuchungshaft der Verbüssung einer Freiheits-

strafe gleichgestellt (Urteil Sch. vom 9. November). Die Wiedererwägung einer zweifellos unrichtigen Verfügung zieht grundsätzlich die Pflicht zur Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Leistung nach sich, es sei denn, der zur Wiedererwägung führende Fehler sei bei der Beurteilung eines spezifisch IV-rechtlichen Gesichtspunktes unterlaufen (Urteil G. vom 30. Juli). Die Bestimmung von Art. 88bis Abs. 1 lit. c IVV, wonach die Erhöhung der Rente oder der Hilflosenentschädigung im Falle der Wiedererwägung einer zweifellos unrichtigen Verfügung frühestens von dem Monat an erfolgt, in dem der Mangel entdeckt wurde, ist nicht bundesrechtswidrig; sie kann aber nur so weit Anwendung finden, als der zur Wiedererwägung führende Fehler bei der Beurteilung eines spezifisch IV-rechtlichen Gesichtspunktes unterlaufen ist; sie ist analog auf die Wiedererwägung von Abweisungsverfügungen anwendbar (Urteil A. vom 22. August). Art. 33bis Abs. 1 IVV ist im Hinblick auf Art. 38bis Abs. 1 IVG, wonach die Kürzung von Kinderrenten nur zu erfolgen hat, wenn sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter das für sie massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen "wesentlich" übersteigen, gesetzwidrig (Urteil Züst vom 18. Dezember).

Die Zugehörigkeit zur italienischen Versicherung im Sinne von Art. 8 lit. b des Sozialversicherungsabkommens mit Italien wird aufgrund von Art. 1 des Zusatzprotokolls zur schweizerisch-italienischen Zusatzvereinbarung vom 4. Juli 1969 von dem Zeitpunkt an anerkannt, ab welchem der italienische Staatsangehörige eine Invalidenpension der italienischen Sozialversicherung bezieht (BGE 110 V 103). Das Sozialversicherungsabkommen mit Spanien erlaubt keine Anrechnung der in Spanien zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Mindestbeitragsdauer für den Bezug von ordentlichen Renten der Invalidenversicherung (Urteil P. vom 19. Dezember).

c) Ergänzungsleistungen

Als anrechenbares Vermögen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG gelten nur Aktiven, welche dem Versicherten tatsächlich zugeflossen sind und über welche er unbeschränkt verfügen kann. Bei der Berechnung des zum massgeblichen Einkommen gehörenden Kapitalzinses sind Vermögenswerte, auf die der Versicherte zur Erwirkung von Ergänzungsleistungen verzichtet hat, mitzuberücksichtigen, ohne dass der gesetzliche Freibetrag in Abzug zu bringen ist; die Höhe des Zinses ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles oder aufgrund der allgemeinen Bedingungen des Geldmarktes festzusetzen (BGE 110 V 17).

Die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für ein wiedererwägungs- oder revisionsweises Zurückkommen auf die rechtskräftige Verfügung erfüllt sind. Der für den Erlass der Rückerstattung vorausgesetzte gute Glaube entfällt, wenn die unrechtmässige Leistung durch ein arglistiges oder grobfahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurde; dagegen kann sich der Versicherte auf den guten Glauben berufen, wenn seine fehlerhafte Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht darstellt (BGE 110 V 176). Die Frist von 30 Tagen zur Einreichung des Gesuches um Erlass der Rückerstattung hat den Charakter einer Ordnungsvorschrift (BGE 110 V 25).

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen von Ausländern setzt voraus, dass sich der Gesuchsteller während der gesetzlichen Mindestdauer tatsächlich in der Schweiz aufgehalten und hier seinen zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt hat. Die Toleranzfrist, während der ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland die gesetzliche Frist von 15 Jahren nicht unterbricht, bestimmt sich vorab nach den in den anwendbaren Sozialversicherungsabkom-

men enthaltenen Regeln über den Anspruch des versicherten Ausländers auf die ausserordentlichen Renten der AHV und IV; eine längere Frist kann sich unter besondern Umständen rechtfertigen (BGE 110 V 170).

d) Krankenversicherung

Der rückwirkende Versicherungsvorbehalt ist grundsätzlich in jedem Fall zulässig, in welchem die Kasse bei gehöriger Gesundheitserklärung zu einem Vorbehalt berechtigt gewesen wäre und einen solchen auch angebracht hätte. Erfolgt die Beitrittserklärung durch eine Drittperson, so hat sich der Aufnahmebewerber - unabhängig von einem allfälligen persönlichen Fehlverhalten - alle gesundheitlichen Umstände entgegenhalten zu lassen, die bei eigenhändiger Gesundheitserklärung hätten angezeigt werden müssen (Urteil O. vom 5. Oktober).

Die vom Bund anerkannten Krankenkassen sind berechtigt, geschuldete Versicherungsleistungen mit ausstehenden Beitragsforderungen zu verrechnen; ein entsprechendes Verrechnungsrecht steht dem Versicherten nicht zu (BGE 110 V 183). Eine kantonale Vorschrift, mit der eine Erhöhung der Franchise für Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen über den in der Verordnung V über die Krankenversicherung festgesetzten Mindestbetrag ausgeschlossen wird, verstösst gegen Bundesrecht (Urteil Jaccard vom 22. Oktober).

Mit Bezug auf die Leistungspflicht der Krankenkassen für die an unselbständige nichtärztliche Psychotherapeuten delegierte Psychotherapie hat das Gericht seine Rechtsprechung bestätigt und festgestellt, dass die gesetzlichen Rechte des Versicherten nicht durch tarifvertragliche Vereinbarungen gemäss Art. 22 Abs. 1 KUVG eingeschränkt werden dürfen (BGE 110 V 187). Ein Entscheid befasst sich mit dem Anspruch auf Krankengeld einer Hausfrau unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Ueberentschädigung (Urteil Riesen vom 5. November).

Arzneimittel, die ausschliesslich der Krankheitsverhütung dienen, gehören nicht zu den gesetzlichen Pflichtleistungen der Krankenkassen und können in die Spezialitätenliste nicht aufgenommen werden (Urteil Sanofi Pharma vom 30. Oktober). Bezüglich dieser Liste legte das Gericht die Grundsätze dar, welche insbesondere im Streichungs- und Preissenkungsverfahren zu beachten sind (BGE 110 V 109, 199); ferner äusserte es sich zur Bedeutung von Art und Menge des in einem Arzneimittel enthaltenen Wirkstoffes sowie zur Massgeblichkeit der Dosierungsvorschriften und der Verabreichungskosten bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln (BGE 110 V 199).

e) Unfallversicherung

Die vor dem 1. Januar 1984 ergangenen Entscheide des Verwaltungsrates der SUVA über die Zuteilung der Betriebe zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs können nicht gemäss Art. 110 UVG an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden, selbst wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt eröffnet wurden (Urteil Bosi vom 11. Dezember).

f) Militärversicherung

Bei gleichzeitiger Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit und der körperlichen oder psychischen Integrität sind entgegen der bisherigen Praxis beide Schäden kumulativ zu entschädigen, wobei die Beeinträchtigung der Integrität durch einen ermessensweise festzusetzenden und nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuften Barzuschlag zu der gemäss Art. 24 MVG berechneten Invalidenrente zu entschädigen ist (BGE 110 V 117).

g) Erwerbbersatzordnung

h) Familienzulagen in der Landwirtschaft

Auf diesen Gebieten ist kein dem Gericht unterbreiteter Fall von besonderem Interesse.

i) Arbeitslosenversicherung

Ein Entscheid befasst sich mit der Bedeutung der Stempelpflicht und den Voraussetzungen, unter denen der Verdienstausschluss eines Unterhaltungs-musikers zwischen zwei Anstellungen anrechenbar ist (BGE 110 V 210). Das Gericht hat dies weiter präzisiert, unter welchen Umständen die Frage der Vermittlungsfähigkeit nicht zu prüfen ist bei Versicherten, die auf einen bestimmten Termin anderweitig disponiert haben (BGE 110 V 207).

Die zehntägige Frist zur Voranmeldung der Kurzarbeit ist eine Verwirkungsfrist mit der Folge, dass der Arbeitsausfall bei verspäteter Meldung ohne entschuldbaren Grund erst anrechenbar wird, wenn die für die Meldung vorgeschriebene Frist abgelaufen ist (Urteil Speck vom 11. Dezember). Eine formelle Anspruchsvoraussetzung bildet die Meldepflicht auch für den Bezug der Schlechtwetterentschädigung, wobei die wöchentliche Meldung bei länger dauerndem ununterbrochenem Arbeitsausfall ausnahmslos zu erfolgen hat (Urteil Bonetti vom 18. Dezember). Der Anspruch setzt grundsätzlich nicht voraus, dass Vorkehren zur Fortführung der Arbeit getroffen werden, die aufwendig und in einer bestimmten Branche nicht üblich sind (Urteil Mordasini vom 18. Dezember). Die Insolvenzenschädigung deckt nur Lohnforderungen, die sich auf geleistete Arbeit beziehen, nicht aber Ansprüche bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung des Arbeitnehmers (BGE 110 V 30).

Ein Verfahren gab Gelegenheit, über die Haftung der Kassenträger nach Massgabe des bis Ende 1983 gültig gewesenen Rechts zu entscheiden; dabei hatte sich das Gericht auch über die Kontrollpflicht der Arbeitslosenkassen hinsichtlich der persönlichen Bemühungen des Versicherten um Arbeit zu äussern (Urteil Trägerschaft der Industrie-Arbeitslosenkasse Winterthur vom 31. Juli).

2. Verfahren

Ein Beschwerdefall gab Anlass zu Ausführungen über die Verfügung als Anfechtungsgegenstand und dessen Abgrenzung vom Streitgegenstand sowie über die Tragweite des Untersuchungsgrundsatzes und des Prinzips der Rechtsanwendung von Amtes wegen einerseits und der Mitwirkungspflichten der Parteien und des Rügeprinzips andererseits (BGE 110 V 48).

Eine Verfügung, die einer Person oder Organisation zugestellt wird, die nicht befugt ist, sie in Empfang zu nehmen, ist als nichtig zu betrachten (BGE 110 V 145). Eine rechtsgültige Zustellung liegt vor, wenn die eingeschriebene versandte Verfügung einem Dritten ausgehändigt wird, der eine aus den Umständen sich ergebende stillschweigende Vollmacht besitzt (BGE 110 V 36). Vorbehaltlich einer gegenteiligen Anordnung gilt die Prozessvollmacht beim Tode des Vollmachtgebers zumindest so lange weiter, bis die Erben bekannt sind und feststeht, ob sie das Verfahren fortsetzen und ob gegebenenfalls ein Vertreter bestimmt ist (Urteil Balassi vom 10. Dezember).

Art. 85 AHVG erlaubt kein mehrstufiges kantonales Beschwerdeverfahren. Ob und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen dieser Bestimmung ein grundsätzlicher Anspruch auf Parteientschädigung oder auf unentgeltliche Verbeiständung besteht, ist eine Frage des Bundesrechts; kantonale rechtlich ist dagegen die Bemessung der Entschädigung (BGE 110 V 54, Urteil Eschmann vom 23. Oktober). Eine kantonale Regelung, die für die Zuspre-

chung einer Parteientschädigung an eine durch einen Anwalt vertretene Partei einen Antrag verlangt, verletzt nicht Bundesrecht (BGE 110 V 137). Zwei Entscheide umschreiben die Voraussetzungen, unter denen der in eigener Sache prozessierenden Partei ausnahmsweise eine Entschädigung für persönlichen Arbeitsaufwand und Umtriebe zusteht (BGE 110 V 72, 132).

Ein Urteil befasst sich mit der Eintretensvoraussetzung des drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteils, wenn ein kantonaler Zwischenentscheid um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung streitig ist, sowie mit der Interessenabwägung beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung (BGE 110 V 40). Zulässig ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen Zwischenentscheid betreffend die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Beschwerdeinstanz (Urteil A. vom 21. Dezember). In mehreren Verfahren hatte das Gericht über die Legitimation zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu befinden; bejaht hat es sie für einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, welcher gegen die Festsetzung des Armenrechtshonorars durch die kantonale Instanz Beschwerde führte (Urteil Eschmann vom 23. Oktober); verneint hat es sie für ein kantonales Departement und das Bundesamt für Sozialversicherung bezüglich einer Beschwerde gegen einen Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichtes über die Pflicht, sich einer Vertragskrankenkasse anzuschliessen (BGE 110 V 127), sowie für einen Krankenkassenverband im Verfahren um eine Rückforderung wegen unwirtschaftlicher Behandlung gemäss Art. 23 KUVG (Urteil S. vom 25. Oktober). In einem weiteren Fall hatte das Gericht über die Wahrung der für die Leistung eines Gerichtskostenvorschusses angesetzten Frist zu entscheiden, wenn sich der Vorschusspflichtige eines Giromandates im Rahmen des Sammelauftragsdienstes der PTT bedient (BGE 110 V 218).

Der Grundsatz, dass gegen kantonale Beschwerdeentscheide die Revision wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel gewährleistet sein muss, gilt auch ohne entsprechende Vorschrift für sämtliche Sozialversicherungszweige; dem kantonalen Recht überlassen bleibt die Frist, innert der das Revisionsgesuch einzureichen ist (Urteil Tschopp vom 5. November). Als revisionsbegründende neue Tatsache wertete das Gericht den Umstand, dass die Verwaltung ein während der Rechtshängigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhaltenes Arztzeugnis nicht an das Gericht weitergeleitet hatte, was dem Versicherten erst nachträglich bekannt wurde (BGE 110 V 138). Schliesslich äusserte sich das Gericht zur Zulässigkeit von Erläuterungsgesuchen (BGE 110 V 222).

C. STATISTIK

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren				1984		Erledigungsarten		Mittlere Prozessdauer in Monaten					
	1980	1981	1982	1983	Uebertrag Eingang Total		Nicht-eintreten (Rückzug usw.) (bzw. Rückweisung)	Gutheissung Abweisung						
	von 1983		auf 1985											
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung	267	251	256	297	223	265	488	275	213	37	7	88	143	10
b. Invalidenversicherung	738	849	1050	897	423	563	986	643	343	33	13	187	410	8
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	23	25	39	39	32	32	64	44	20	2	1	15	26	10
d. Krankenversicherung	66	98	97	117	102	112	214	110	104	13	2	30	65	12
e. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	72	74	81	99	83	97	180	103	77	9	2	16	76	10
f. Militärversicherung	12	14	8	10	11	10	21	11	10	-	-	2	9	16
g. Erwerbsersatzordnung	2	4	1	-	2	2	4	3	1	-	-	-	3	13
h. Familienzulagen in der Landwirtschaft	8	2	2	1	-	3	3	-	3	-	-	-	-	-
i. Arbeitslosenversicherung	176	108	160	161	90	167	257	161	96	13	2	58	88	7
Total	1364	1425	1694	1621	966	1251	2217	1350	867	107	27	396	820	9
					1)	2)	3)			8%	2%	29%	61%	4)

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1085, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 166

2) Aufteilung nach Sprachen: deutsch 740 = 59%; französisch 269 = 22%; italienisch 242 = 19%

3) Hievon nach Art. 109 OG: 105

4) Wovon eingegangen 1977: 1; 1980: 1; 1982: 8; 1983: 117

5) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	Fälle	%	nach Kammern	Vom Gesamtgericht beraten
Deutsch	797	59	I. Kammer (5 Richter)	170
Französisch	278	21	II. und III. Kammer (3 Richter)	1180
Italienisch	275 = 1350	20 = 100		<u>1350</u>
				Oeffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
				10

UEBERSICHT UEBER DIE GESCHAFTSLAST

